

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Tanzberuf erfährt in vielen Ländern der Welt eine besondere Absicherung, weil er Besonderheiten unterliegt. In der Regel wird er nicht bis zum Rentenalter ausgeübt; zumeist scheiden Tänzerinnen und Tänzer um das 40. Lebensjahr aus der aktiven Berufsausübung aus.

In der DDR gab es nach einer Anordnung des Ministers für Kultur (vom 1. September 1976, geändert am 1. Juli 1983) für Ballettmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten, eine berufsbezogene Zuwendung, unabhängig von späteren Einkünften.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Tänzerinnen und Tänzer über die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen bei Berufsunfähigkeit, bei Beendigung der Berufsausübung oder im Alter gesichert, ebenfalls unabhängig von späteren Einkünften.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 bestimmte, dass die DDR-Regelung bis zum 31. Dezember 1991 fortzuführen ist (vgl. Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 6).

Das Rentenüberleitungsgesetz unterließ jegliche Regelung für die Zeit ab 1. Januar 1992. Dadurch verschlechterte sich die Lebenssituation der bereits ausgeschiedenen Ballettmitglieder abrupt. Die Betroffenen waren und sind zumeist auf das Sozialamt angewiesen.

Dieser Zustand ist untragbar, zumal Tänzerinnen und Tänzer auf die für DDR-Verhältnisse existenzielle Sicherung nach ihrer Berufsausübung vertrauten. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für Ballettmitglieder aus der DDR, für die mit der Einheit Deutschlands eine Ver-

sorgungslücke entstanden ist, die in der DDR gemachte Versorgungszusage in einer für jetzige Verhältnisse mindestens existenzsichernden Höhe garantiert.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder war eine spezielle Form der Absicherung bei Berufsunfähigkeit. Darüber hinaus stellte sie einen Ausgleich dar, wenn die ausgeschiedenen Ballettmitglieder – mit rund 20 Jahren Verzug gegenüber anderen – in einen zweiten Beruf oder in eine neue Tätigkeit wechselten.

Ballettmitglieder haben nach DDR-Recht auf eine existenzielle Sicherung nach Beendigung der Berufsausübung vertraut. Die Zuwendung betrug 50 Prozent der arbeitsvertraglich festgelegten monatlichen Brutto-Gage, das waren rund 300 bis 450 Mark monatlich; die maximale monatliche Zuwendung betrug 800 Mark. Sie wurden von der Einrichtung gezahlt, mit der bei Ausscheiden aus dem Tanzberuf ein Arbeitsrechtsverhältnis bestand. Nach Erreichen des Rentenalters oder bei Eintritt der Invalidität übernahm die Staatliche Versicherung der DDR die Weiterzahlung.

Diejenigen, die bei Herstellung der Einheit noch aktiv waren, konnten sich ab 1. Januar 1991 in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen versichern. Für die bereits Ausgeschiedenen wurde aus den Formulierungen des Einigungsvertrages abgeleitet, die berufsbezogene Versorgung zum 31. Dezember 1991 ersatzlos einzustellen. Dieses Rechtskonstrukt ist hinterfragungswürdig.

Auch das Bundesverfassungsgericht bestätigte, dass die Formulierung im Einigungsvertrag „anzuwenden ist“ (z. B. bis 31. Dezember 1991) nicht bedeutet, diesen Sachverhalt „zu löschen“ (BVG 1. Senat Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95).

Als Zeitzeuge hat Lothar de Maizière im November 1998 brieflich der Interessengemeinschaft ehemaliger Ballettmitglieder der DDR bestätigt, dass, wenn „in Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit gesetzt wurden, eine Frist zum 31. Dezember 1991 genannt wurde, ... diesseits davon ausgegangen (wurde), dass dies der Zeitraum sein sollte, innerhalb dessen die Neuregelung gefunden und beschlossen sein sollte. Nicht gemeint war mit einer solchen Fristsetzung, dass die entsprechenden Leistungen zu diesem Zeitpunkt auslaufen oder ersatzlos gestrichen sein sollten.“

Aus besagtem Schreiben geht auch hervor, dass im Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495 ff.) „in § 33 ausdrücklich die berufsbezogenen Zuwendungen für Ballettmitglieder sowie andere aus betrieblichen Mitteln gezahlte Renten oder Pensionen genannt“ sind, und vom „Einigungsvertrag ins fortgeltende Recht der BRD übernommen“ wurden, weil der Bestand der Versorgungsansprüche gesichert werden sollte, „die die Volkskammer als sicherungswürdig ansah“.

Um das Vertrauen nicht zu brechen, wäre ab 1. Januar 1992 also auch eine andere, an bundesdeutsche Gegebenheiten angelehnte Regelung notwendig gewesen, z. B. eine mit Steuermitteln unterstützte Nachversicherung bei der Münchener Künstlerversicherung für die Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

Soziale Verwerfungen sollten zumindest heute beseitigt werden, zumal es sich um eine kleine Gruppe von Betroffenen handelt – etwa 950 erhielten zu DDR-Zeiten eine berufsbezogene Zuwendung und bei etwa 400 dürften noch Anwartschaften bestehen. Eine Anwartschaft bestand, wenn Ballettmitglieder bei Ausscheiden mindestens 35 Jahre alt waren, den Beruf 15 Jahre ausgeübt hatten und das Ensemble zu einer Einrichtung gehört hatte, die dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatlichen Komitee für Fernsehen der DDR sowie den Räten der Bezirke, Kreise oder Städte unterstand.

Gerichtlich wurden die Klagen zwischen der Zuständigkeit von Sozial- und Arbeitsgerichten hin- und hergeschoben. Das Bundesverfassungsgericht lehnte die Beschwerde als „rechtlich bedenkenfrei“ ab und verwies darauf, dass die Zuwendung nicht auf Beitragszahlungen beruhte und so eine besondere Begünstigung gewesen sei.

Der Sachverhalt muss aber als DDR-typisch und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbar gewertet werden und stellt so eine Überführungslücke dar, die sozial ungerecht ist, finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt und der Korrektur bedarf.

